

18

# Landgericht Hamburg

2. Wiedergutmachungskammer

Aktenzeichen: 2 WiK 20/53

- VI/Z.2084 -

## Öffentliche Sitzung

*2. Mai 1953*  
**Ausf. z. Zust./Absendg.**  
**ab am 15. Mai 1953**

In der - Rückerstattungs - Sache -

Gegenwärtig:

S u s s m a n n

Landgerichtsdirektor Dr. Roscher

als Vorsitzender,

~~Land~~ <sup>Amts</sup>gerichtsrat Ehrhardt,

(URO Pal/G/11)

Beauftragter Richter Faull

gegen

als Beisitzer.

Deutsches Reich

Justizangestellte Greve

- S 38 -BV 414 -

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

erschieden bei Aufruf

für Antragsteller Dr. Blumberg

für Antragsgegner Herr Sillem

Der Vorsitzende referierte aus der Akte und der Beiakte. Die Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts, 5. Zivilsenat, vom 16. April 1953 in Sachen Furchtsam ./.. Deutsches Reich - 5 WiS 123/53 (1 WiK 78/52) wurde verlesen und zum Gegenstand der Verhandlung gemacht.

Nach Verhandlung beschlossen und verkündet:

Den Parteien soll eine Entscheidung zugestellt werden.

*Roscher*

*Greve*

Landgericht Hamburg,  
2. Wiedergutmachungskammer.

2 WiK 20/1953  
VI/Z. 2084

B e s c h l u s s .

In der Rückerstattungssache  
der Frau Dora S u s s m a n n ,  
geb. Hirsch, Tel Aviv/Israel, als Allein,-  
erbin nach Erich Elias Hermann Sussmann,  
Antragstellerin,

Bevollmächtigte: United Restitution Office,  
Hannover- Kaulbachstraße 23 - Pal/G/11),  
gegen

das D e u t s c h e R e i c h ,  
gesetzlich vertreten durch die Freie und  
Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde- diese  
vertreten durch die Oberfinanzdirektion,  
Hamburg 13, Magdalenenstraße 64

- S 38 - BV - 43 b -

Antragsgegner,  
hat das Landgericht Hamburg, 2. Wiedergutmachungs-  
kammer, auf Grund mündlicher Verhandlung, durch  
folgende Richter:

1. Landgerichtsdirektor Dr. Roscher,
2. Amtsgerichtsrat Ehrhardt,
3. Beauftragter Richter Faull

am 22. Mai 1953 beschlossen:

I. Der Anspruch der Antragstellerin  
auf Rückerstattung von Umzugsgut bzw. Fest-  
stellung einer Schadensersatzpflicht wird  
abgewiesen.

II. Der Beschluß ergeht gerichtsgel-  
bührenfrei; außergerichtliche Auslagen  
werden nicht erstattet.

Gründe.

- 1) Ausfertigung an:
  - Parteien
  - Beteiligte
  - mit Urkunden
- 2) je 1 Abschrift an:
  - Landesamt
  - f. Vermög. Kont.
  - Grundbuchamt

12.6.53  
ab [Signature]

Zentralamt  
mit CC 16!

Form B ab zum 1953

1699.

Ho.

29. Mai 1953

G r ü n d e .

Die Antragstellerin ist die Alleinerbin ihres am 8. Oktober 1944 in England verstorbenen Ehemannes, des jüdischen Kaufmanns Erich Sussmann gemäß Erbschein des Amtsgerichts Hamburg, Abteilung 76 vom 4. Juni 1951 - 76 VI 560/51-. Der Erblasser und die Antragstellerin wohnten früher in Berlin. Sie wanderten auf Grund der Verfolgungsmaßnahmen des Dritten Reiches im Sommer 1939 aus Deutschland aus.- Ihr Umzugsgut, bestehend aus einem Lift, einer Kiste und einem Ballen liessen sie unter der Bezeichnung B.& L. 7839, B.& L. 7840 und B.& L. 7841 in den Freihafen Hamburg befördern. Dort wurde es auf den Dampfer Belgrad verladen, der infolge einer Havarie in Antwerpen wieder nach Deutschland zurückkehren musste. Am 5. März 1942 ordnete der Führungsstab Wirtschaft für den Wehrwirtschaftsbezirk X in Hamburg auf Grund des Reichsleistungsgesetzes an, daß das Umzugsgut von dem Auktionator Wilhelm Wehling in Hamburg versteigert wurde. Das Amtsgericht Hamburg, Abteilung 116 bestellte Dr. juris O.F. Krichhauff in Hamburg zum Abwesenheitspfleger für das Umzugsgut, bestehend aus einem Lift und einer Kiste. Am 27. April 1942 wurde das <sup>auf seine Veranlassung</sup> Umzugsgut versteigert. Der Bruttoversteigerungserlös betrug 5842.- RM, nach einer zu den Pflugschaftsakten des Dr. Krichhauff liegenden Abrechnung des Versteigerers <sup>Wehling</sup> betrug, der Nettoerlös 5516.70 RM. In der Versteigerungsliste sind sämtliche Gegenstände aufgeführt. Bemerkenswert ist hierzu, daß es sich um durchnässte und vermoderte Sachen gehandelt hat. Die Sachen haben zweifellos unter freiem Himmel auf den Kais gestanden, da sie auf Grund der Anordnung der Feuerschutzpolizei zur Vermeidung grösserer Brände durch Luftangriffe auf die offenen Kais gestellt wurden und dort Witterungseinflüssen

rungseinflüssen ausgesetzt waren.

Der Abwesenheitspfleger Krichauff musste eine ganze Reihe von Auslagen aus dem Erlös bezahlen. Der Bruttoerlös minderte sich daher zunächst auf 3716.86 RM, durch weitere Auslagen auf 3665.35 RM und schliesslich auf 2634.96 RM. herab. Diese 2634.96 RM wurden von Dr. Krichauff auf Sperrkonto bei der Neuen Sparcasse von 1864 gelegt. Das darüber ausgestellte Sparbuch Nr. 683278 wurde dem Amtsgericht Hamburg zur Pflugschaftsakte 116 VIII U 327 übergeben. In <sup>wie</sup> weit eine Umstellung dieses Betrages nach der Währungsreform erfolgt ist (vermutlich zu 6,5 %), ist aus der Pflugschaftsakte nicht ersichtlich. Nach der Versteigerungsliste und nach den Angaben der Antragstellerin bestand das Umzugsgut zur Hauptsache aus Herrenzimmer, Esszimmer, Küche, Diele, diversen anderen Möbeln, auch 1 Stahlschrank mit Pelzen, Wäsche und im Lift befindlichen Schmuck.

Die Antragstellerin hat ihre Rückerstattungsansprüche nach dem Gesetz Nr. 59 der britischen Militärregierung frist- und formgerecht angemeldet. Sie verlangt das 6fache des Bruttoversteigerungserlöses von 5842.-RM und hat darauf hingewiesen, daß nach dem Versteigerungsprotokoll eine ganze Reihe von Gegenständen nicht mitversteigert ist, sondern anderweitig abhandengekommen sein muss. Das Umzugsgutsverzeichnis selbst befindet sich in einer zu den Gerichtsakten <sup>über</sup> gereichten Beiakte betreffend Lilly Geithelm, einer Tochter der Antragstellerin. Es lautet jedoch nicht auf ihren Namen, sondern auf den Namen des Vaters Erich Sussmann, des Erblassers der Antragstellerin.

Der Antragsgegner hat um Abweisung des Antrages gebeten mit der Begründung, daß das Deutsche Reich, eine Entziehung der Sachen im Sinne des Rückerstattungsgesetzes nicht vorgenommen habe, die Sachen seien

seien vielmehr auf Grund des Reichsleistungsgesetzes beschlagnahmt und versteigert und der Erlös nicht dem Deutschen Reich zugeflossen, sondern auf Pflugschaftskonto eingezahlt und noch heute für die Antragstellerin in umgewertetem Zustand greifbar.

Wegen mangelnder Einigung der Parteien hat das Wiedergutmachungsamt Hamburg mit Beschluß vom 23. Dezember 1952 die Sache gemäß Art. 55 REG an die Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Hamburg verwiesen, vor der mündlich verhandelt ist. Die Parteien haben Gelegenheit gehabt, die Sach- und Rechtslage zu erörtern.

Der Antragsgegner hat auch auf die Entscheidung des 5. Zivilsenats beim Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg in der Sache Furchtsam gegen Deutsches Reich 5 WiS 123/53 = 1 WiK 78/52 verwiesen.

Der Anspruch der Antragstellerin musste abgewiesen werden. Voraussetzung für die Anordnung einer Rückerstattung nach dem Gesetz Nr. 59 der Britischen Militärregierung ist, daß feststellbare Vermögensgegenstände im Sinne des Art. 1 REG einem auf Grund seiner Rasse Verfolgten durch den Antragsgegner, hier das Deutsche Reich, entzogen sind.

Es handelt sich hier um feststellbare Vermögensgegenstände. Die Entziehung hat jedoch nicht auf Grund rassistischer Verfolgung stattgefunden, auch wenn nach den Pflugschaftsakten vermutet wird, daß es sich um jüdisches Umzugsgut gehandelt hat. Da jedoch das Umzugsgut durch Konnossement unter Umständen selbst bei ursprünglich jüdischem Eigentum einem anderen Berechtigten zustehen konnte und nicht bekannt war, wer dieser Drittberechtigte sein konnte, hat die Gestapo in allen gleichliegenden Fällen auf eine Verwertung zu Gunsten der Staatspolizei bzw. des Deutschen Reiches verzichtet. Vielmehr wurden diese Gegenstände auf Grund des Reichs-

Reichsleistungsgesetzes beschlagnahmt und versteigert. Die Versteigerung durch den zur Wahrung der Interessen des jeweils Berechtigten eingesetzten Abwesenheitspfleger erfolgte zur Vermeidung weiterer hoher Lagerkosten, die angesichts des mehrjährigen zweiten Weltkrieges ins Unendliche hätten wachsen können, so daß schliesslich durch die Lagerkosten der ganze Wert des Umzugsgutes in Frage gestellt sein ~~konnte~~ <sup>konnte</sup>. Vor allem aber erschien eine solche Versteigerung notwendig, um die Gefahr grösserer Schäden durch weitere Luftangriffe im Freihafen auszuschalten. Hinzukam, daß aus den gleichen Luftschutzgründen das Umzugsgut nicht mehr in den Lagerhallen gelagert, sondern ins Freie transportiert wurde, wo es Fäulnis und Schwund aller Art ausgesetzt war.

Um alle diese Verluste zu vermeiden, ordnete der Führungsstab der Wehrwirtschaft die Versteigerung durch den vom Vormundschaftsgericht eingesetzten Abwesenheitspfleger an. Der Pfleger hat nach den dem Gericht vorgelegten Pflugschaftsakten die Versteigerung ordnungsgemäß betrieben und den nach Abzug aller Unkosten verbliebenen Erlös auf Sparcassenbuch gelegt und dieses Buch dem Vormundschaftsgericht überreicht. Der Erlös ist also nicht vom Deutschen Reich eingezogen, sondern auf den Namen des Erblassers auf Konto verblieben.

In dem gesamten geschilderten Vorgehen kann eine Entziehung aus Gründen der Rasse im Sinne des Rückerstattungsgesetzes nicht erblickt werden. Eine derartige Fürsorge des Vormundschaftsgerichts bzw. des Abwesenheitspflegers wäre auch bei dem Umzugsgut anderer nicht rassisch-Verfolgter möglich gewesen. Voraussetzung für jeden Rückerstattungsanspruch ist, daß der Antragsgegner eine eigentümer-ähnliche Stellung eingegenommen

genommen und die betreffenden Werte oder Geldersatz erhalten hat. Das ist hier nicht der Fall.

Nach Art. 2 Abs.5 REG ist die Verfügung über feindliches Vermögen, das unter Verwaltung eines Treuhänders gestellt ist, nicht als ungerechtfertigte Entziehung anzusehen, es sei denn, daß der Verwalter, Pfleger oder sonstige Treuhänder seine Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt hat.

Eine solche Pflichtwidrigkeit des Pflegers kann hier nicht festgestellt werden. Wie sich aus dem Protokoll des Versteigerers Wehling ergibt, sind die Sachen anscheinend durch Witterungseinflüsse stark beeinträchtigt gewesen, als sie im Jahre 1942 von ihm versteigert wurden. Denn es heisst dort: "durchnässt und vermodert". Hätten die Sachen noch länger im Freien gestanden, wären sie wahrscheinlich überhaupt nichts mehr wert gewesen.-

Der Pfleger hat ordnungsgemäß abgerechnet. Selbstverständlich mussten vom Bruttoversteigerungserlös alle Auslagen beglichen werden, als da waren: Lagerkosten, Zollgebühren, Packergeld, Versicherungsgebühren, Honorar des Pflegers usw. Die Abrechnung des Pflegers ist von dem Aufsichtsführenden Amtsgericht als Vormundschaftsgericht geprüft, wie die Akten des Amtsgerichts Hamburg, Abteilung 116 ergeben.

Nach dem erwähnten Art. 2 Abs.5 REG war daher der Rückerstattungsanspruch der Antragstellerin zurückzuweisen. Der vom Antragsgegner angezogene Fall in der Sache Furchtsam gegen Deutsches Reich, über den das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg am 16. April 1953 entschieden hat, liegt fast völlig gleich mit dem hier zur Entscheidung stehenden Fall. Auch dort handelt es sich um einen Lift des Dampfers Belgrad, der unter Abwesenheitspflegschaft gestellt und ver-

steigert

steigert worden ist. Auch dort ist der Versteigerungserkös bei der Neuen Sparcasse von 1864 hinterlegt. Das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg hat die Entscheidung der 1. Wiedergutmachungskammer bestätigt, daß der Lift ohne Verschulden des Antragsgegners in Verlust geraten sei und Ansprüche aus dem Rückerstattungsgesetz nicht gegeben seien.

Der Rückerstattungsanspruch musste daher zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 63 in Verbindung mit § 7 der 2. Ausf. Verordnung zum REG.

*Möcher*

*Jugend*

*Lamin*

United Restitution Commission  
Hannover, Kaulbachstraße  
Telefon 50256

Telegrammadresse: UROCLAIMS

Please quote our reference  
Bitte unser Aktenzeichen angeben

19

Pal/G/11

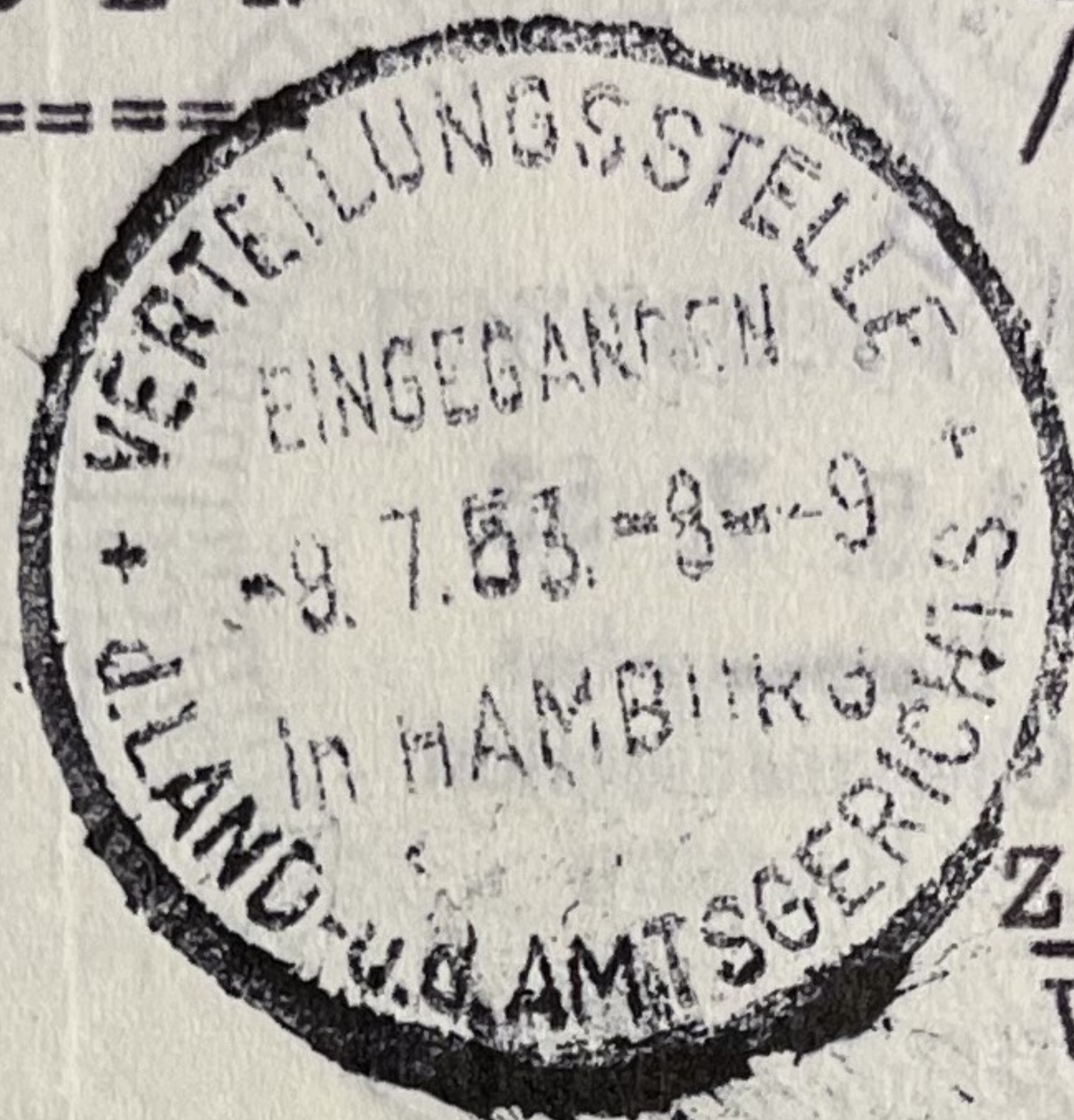
E I N S C H R E I B E N  
=====

Hannover, d. 7.7.1953  
/Br.

An die

2. Wiedergutmachungskammer  
beim Landgericht

H a m b u r g



*F 1495*

Zu : 2 WiK 20/1953  
VI/Z 2084

Betr.: Rueckerstattungssache Dora Sussmann gegen Deutsches Reich

*La ab unv G: 17.7.53 ho.*

Namens der Antragstellerin legen wir gegen den Beschluss der 2. Wieder-  
gutmachungskammer in Hamburg vom 22.5.1953, zugestellt am 16.6.1953

s o f o r t i g e B e s c h w e r d e

ein.

Gleichzeitig beantragen wir:

- 1.) Uns zunaechst die Begrueendung der Beschwerde zu erlassen.
- 2.) Das Verfahren auszusetzen bis der Board of Review ueber die Frage entschieden hat, ob das Deutsche Reich fuer entzogenes Umzugsgut haftet oder schadensersatzpflichtig ist, das durch einen Abwesenheitspfleger versteigert worden ist.

Wir haben solche Faelle vor den Board of Review gebracht und moechten seinen Spruch abwarten.

*Dr. W. Blumberg*  
(Dr. W. Blumberg)

United Restitution Office

Hannover-Kleefeld

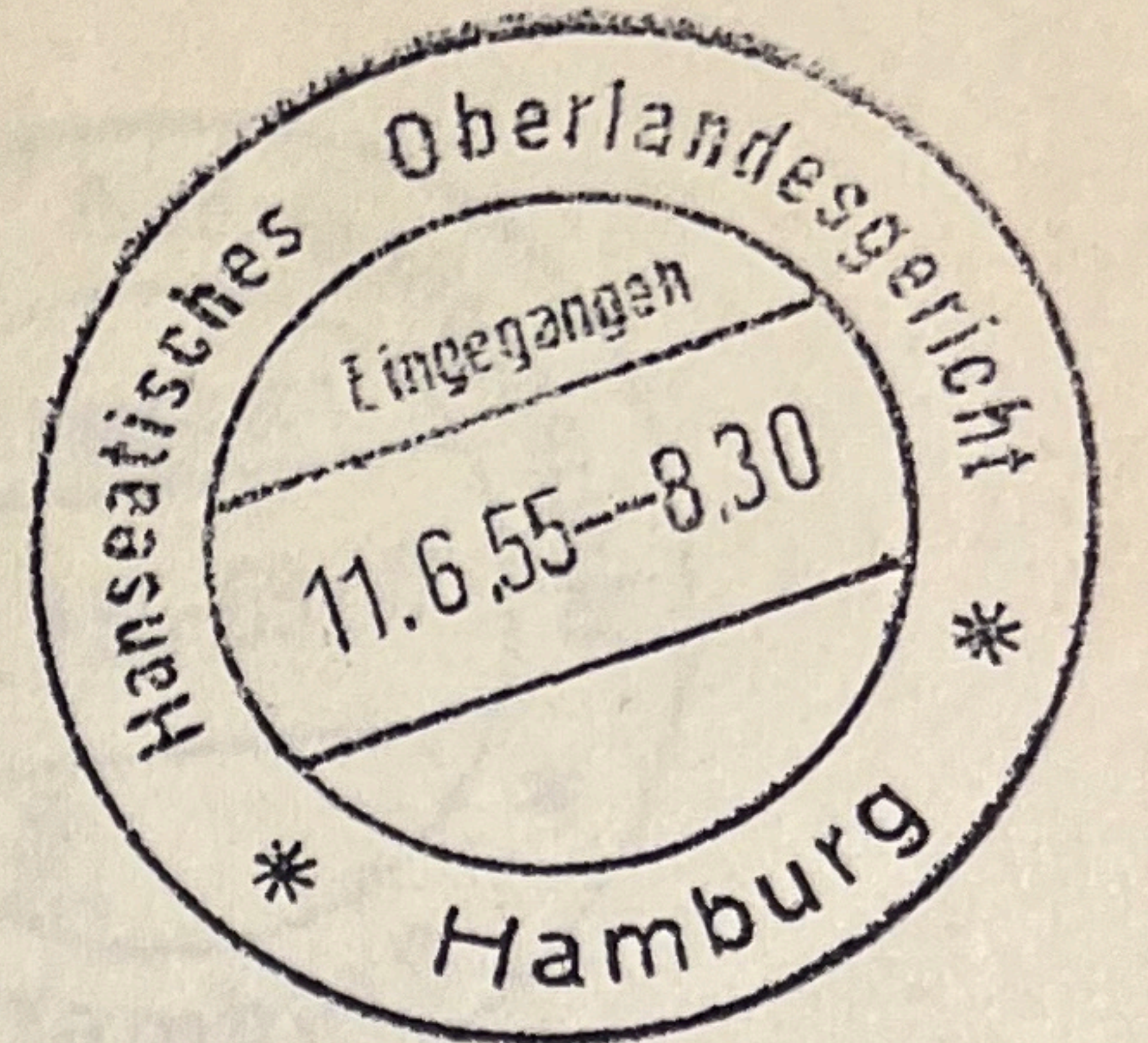
Pal/G/11 Alsbachstr. 23 · Telefon: 50256

Telegramm-Adresse: Uroclaims

Hannover, den 9. Juni 1955

FJ/Sa

An das  
Hanseatische Oberlandesgericht  
5. Zivilsenat  
H a m b u r g 36  
-.-.-.-.-



Zu: 5 WiS 356/53

In der Rückerstattungssache

S u s s m a n n gegen Deutsches Reich

*1 x ab am 11. JUN. 1955*

bitten wir,

das Verfahren, das auf Antrag der Parteien bis zum Erlass einer Leitentscheidung ausgesetzt war, nunmehr wieder aufzunehmen, nachdem die Entscheidung des Obersten Rückerstattungsgerichts für die Britische Zone in Sachen Cäcilie Loeser u. Ludwig Erlanger gegen Deutsches Reich - SRC/53:879 - ergangen ist.

Diese Entscheidung behandelt gerade den Tatbestand, dass Umzugsgut, das sich auf dem Dampfer Belgrad befand, wieder in den Freihafen nach Hamburg zurückbefördert wurde und unter Anwesenheit eines Abwesenheitspflegers zur Versteigerung gelangte.

*[Signature]*  
(Dr. W. Blumerg)

*Auftragsgemäß bis zum  
18. VII Stellung nehmen*

*13. VI 55*

*20/17*  
*träumig*

Oberfinanzdirektion Hamburg

- S 38 - BV 414 -

Postanschrift:

24a

Hamburg 13, den

30. September 1955

Hartungstraße 5

Tel.: 44 12 91 App. 36

Persönliche Vorsprache:

Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a

(Büro Wiedergutmachung)

An das

Hanseatisches Oberlandesgericht

-5. Zivilsenat -

H a m b u r g 36

Sievekingplatz

(dreifach)

In der Rückerstattungssache

- 5 Wis 356/53 -

2 Wik 20/53

S u s s m a n n

(URO: Pal/G/11)

*2 x ab am* - 5. OKT. 1955

Deutsches Reich

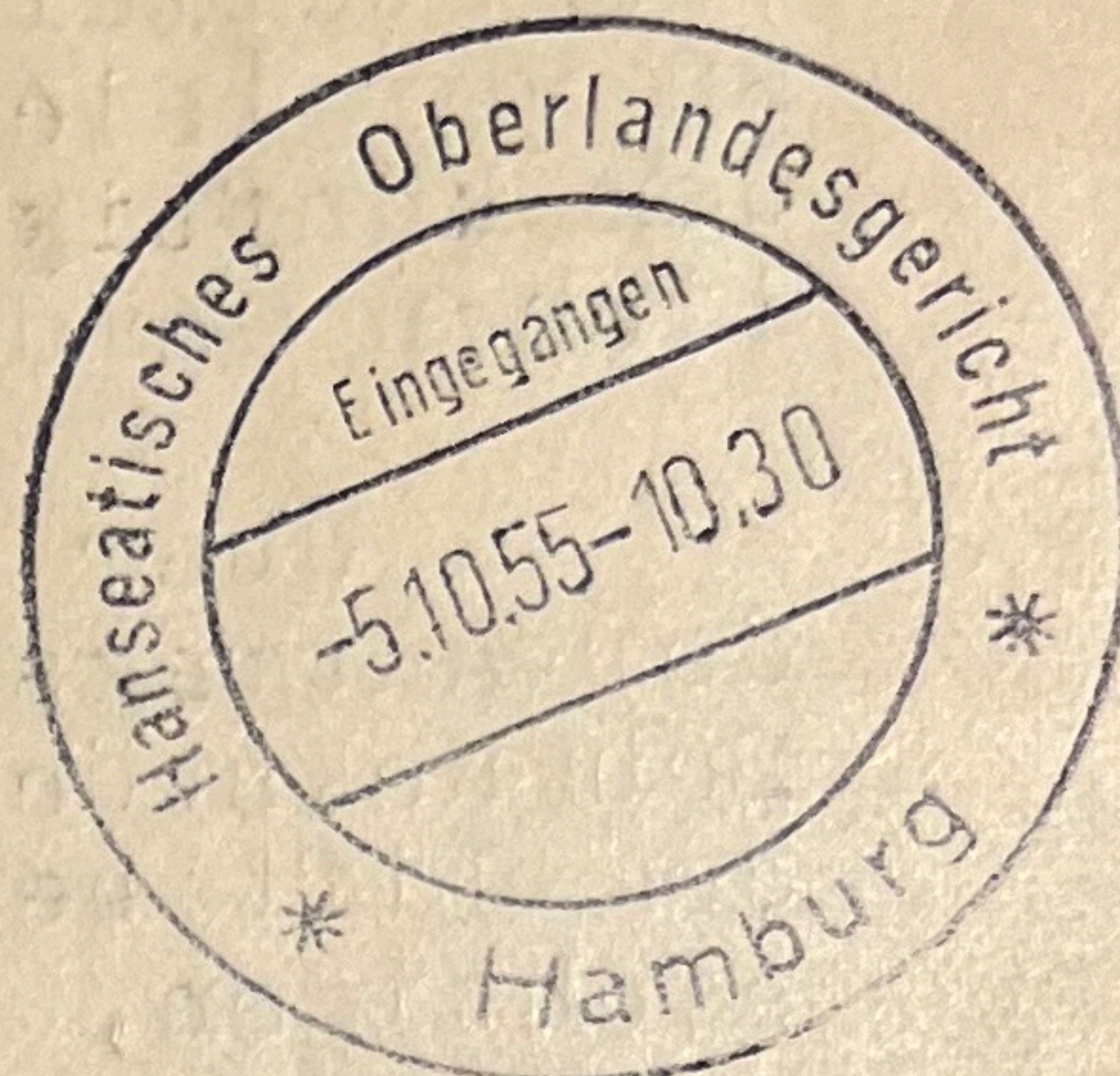
(OFD Hamburg)

will der Antragsgegner auf Grund des neuen Materials, das bei der Oberfinanzdirektion Bremen aufgefunden worden ist und das in Hamburg noch nicht bekannt war, nicht mehr bestreiten, daß neben einer Reihe von legalen Gründen, die die Versteigerung des Umzugsguts angebracht erscheinen ließen (Gefährdung durch Luftangriffe, Aufzehrung des Wertes durch Lagerkosten usw.), auch diskriminierende Erwägungen bei der Verwertung des Umzugsguts mitgespielt haben. Es soll deshalb auch nicht mehr eingewandt werden, daß die Maßnahmen des Pflegers in ordnungsmäßiger Erfüllung seiner Aufgaben erfolgt seien. Der Antragsgegner erklärt sich bereit, für den Verlust des Umzugsgutes Schadensersatz nach Art. 26 Abs. 2 REG zu leisten.

Bedenken bestehen jedoch noch hinsichtlich der Aktivlegitimation des Antragstellers, da nicht bekannt ist, ob dieser etwa die Konnossemente indossiert hatte und wem das Umzugsgut tatsächlich zustand. Der Antragsteller wird daher gebeten, sofern die Konnossemente bei ihm noch vorliegen, diese dem Gericht auszuhändigen. Sollte er nicht mehr im Besitz der Unterlagen sein, so wäre von ihm eine Erklärung darüber abzugeben, daß er den Antragsgegner freihält aus allen Verpflichtungen, die durch die Präsentierung der Konnossemente entstehen würden.

Das Umzugsgut des Antragstellers ist am 27.4.1942 von dem Auktionator Wilhelm Wehling, Hamburg, versteigert worden und hat einen Bruttoerlös von 5.842,-- RM erbracht. Nach Abzug aller Unkosten wurde der verbliebene Restbetrag von 2.796,56 RM auf ein Sparkonto bei der Neuen Sparcasse von 1864 in Hamburg eingezahlt. Das Konto trägt die Nummer 1=335801 und hatte am 20.6.1948 ein auf DM umgestelltes Guthaben von 205,52 DM. Da das Konto auf den Namen des Antragstellers lautet, kann dieser ohne förmliches Rückerstattungsverfahren jederzeit über den Betrag verfügen.

Hinsichtlich des Wertes des entzogenen Umzugsguts bezieht sich der Antragsgegner auf das noch vorliegende Versteigerungsprotokoll des Auktionators Wehling vom 30.4.1942, in dem die tatsächlich zur Versteigerung gekommenen Gegenstände



39

wechsel erwähnt, ist das Umzugsgut vor der Beschlagnahme bzw. der 11.DVO zum Reichsbürgergesetz durch die lange Lagerung durchnäßt und vermodert. Trotzdem ist vorbehaltlich der Klärung der Frage der Aktivlegitimation der Antragstellerin der Antragsgegner bereit, sich mit der Antragsstellerin auf einen Schadensersatzwert von 11.600,-- DM zu vergleichen. Die Erfüllung des Anspruchs richtet sich nach dem künftigen Gesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs.

Über diesen Betrag hinauszugehen bzw. die in der Liste der Antragstellerin vom 23.7.1952 zuzüglich aufgeführten Schmuckstücke und andere Gegenstände, die sich angeblich in dem Lift befunden und nicht mitversteigert wurden, zu berücksichtigen, ist der Antragsgegner nicht in der Lage. Vermutungen und unbewiesene Behauptungen, selbst in der Form eidesstattlicher Versicherungen, können nicht die erforderlichen Nachweise ersetzen, die allein für die richterliche Überzeugungsbildung maßgebend sind. Der Antragsgegner verweist dazu auf Goetze: Die Rückerstattung in Westdeutschland und Berlin, Anm. 8 zu Art. 49 REG am.

Damit, daß mangels anderer Beweise vom Versteigerungserlös ausgegangen wird, hat sich auch das Oberste Rückerstattungsgesetz in der Rückerstattungssache Maas ./.. Deutsches Reich - SRC/52/434 - einverstanden erklärt und dort u.a. ausgeführt:

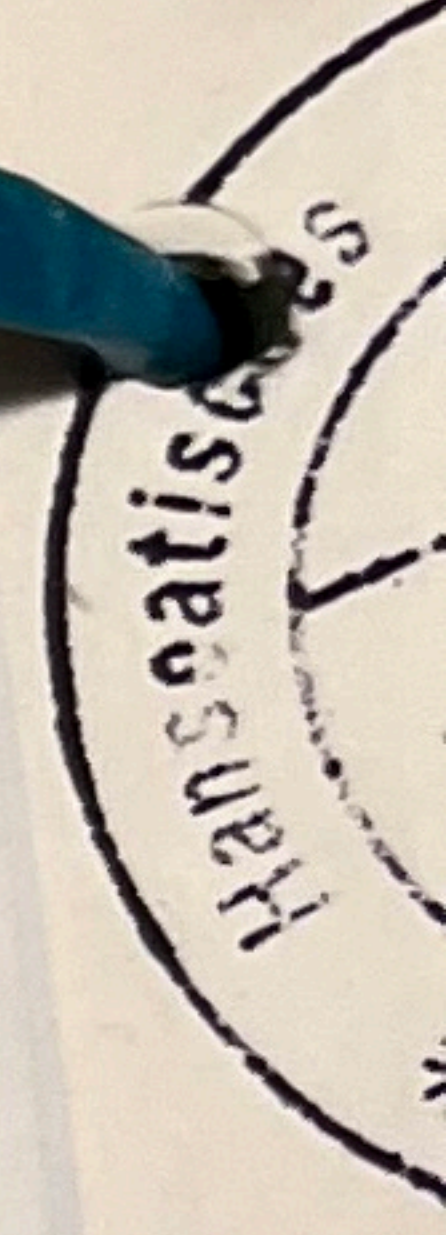
"Die Kammer war nicht verpflichtet, die durch nichts erhärtete Aussage des Antragstellers über den Wert seines Umzugsgutes anzunehmen. In dieser Aussage sind die einzeln aufgeführten Gegenstände dem Anschein nach sehr hoch bewertet worden... Die Auffassung der Kammer ... steht gleichfalls (wie wir selbst aus vielen Fällen wissen, die uns vorgelegen haben und die Versteigerung von Umzugsgut betrafen) in Einklang mit den sonstigen Erfahrungen der Kammer. Wenn nicht außergewöhnliche Umstände vorgelegen haben, die man besonders zu berücksichtigen hätte, wäre es unwahrscheinlich, daß Vermögensgegenstände im Werte von 42.560,-- RM bei einer Versteigerung nur so einen niedrigen Preis von 4.366,95 RM erzielt hätten. Das stimmt mit den Feststellungen der Kammer in ähnlich gelagerten Fällen überein. Unseres Erachtens hätte der Antragsteller durch genaue Beschreibung der betreffenden Gegenstände und durch unabhängiges Beweismaterial über ihren Wert beweisen müssen, daß der Wert dieser Gegenstände wesentlich höher war als der, welcher normalerweise zu erwarten war und bei der Versteigerung hätte erzielt werden müssen, und daß dieser Wert den Wert übertraf, den der Gerichtsvollzieher vor dem Versand des Umzugsgutes .... feststellte."

Im Auftrag

(Sillem)

Je eine Ausfertigung d. Zustellg. m. Quitt. ab an Part. Vert. am 6. 10. 1955

*Wdo erinnert  
31. XII zu dem Vorstuf  
das System sich erklären  
6/1 55.  
Erinnerung  
2. Umst. K.*



*Wille  
Just. Insp.*

5 WiS 356/1953  
2 WiK 20/1953

Rechtsmittelverzicht der Arb. v. act. 47  
des ag. v. act. 48

-//-

B e s c h l u s s

In der Wiedergutmachungssache  
der Frau Dora S u s s m a n n  
geb. Hirsch, Tel Aviv/Israel, als  
Alleinerbin nach Erich Elias Hermann  
Sussmann,

Bevollmächtigte: United Restitution Office,  
Hannover, Kaulbachstrasse 23 -Pal/G/11,

*Abvermerk v. act. 43 R.*

Antragstellerin,

gegen

das Deutsche Reich

gesetzlich vertreten durch die Freie  
und Hansestadt Hamburg -Finanzbehörde-  
diese vertreten durch die Oberfinanz-  
direktion, Hamburg 13, Magdalenenstr.64,

- S 38 BV - 43 b - ,

Antragsgegner,

hat das Hanseatische Oberlandesgericht zu Hamburg, 5. Zivil-  
senat, am 20. Februar 1956 unter Mitwirkung folgender Richter:

1. des Vizepräsidenten Dr. Vogler,
2. des Oberlandesgerichtsrats Dr. Krönig,
3. des Oberlandesgerichtsrats Dr. Unglaube

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der Antragstellerin  
wird der Beschluß des Landgerichts Hamburg,

Kr.

- 2 -

**Befehen.**  
Hamburg, den 24. 3. 56.  
Der Landgerichtspräsident

2. Wiedergutmachungskammer, vom 22. Mai 1953 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

G r ü n d e :

Nach den Feststellungen des angefochtenen Beschlusses begehrt die jüdische Antragstellerin als Alleinerbin ihres jüdischen Ehemannes und aus eigenem Recht Schadensersatz für Umzugsgut, bestehend aus 1 Lift, 1 Kiste und 1 Ballen, das infolge des Kriegsausbruchs den Hamburger Hafen nicht mehr verlassen konnte und auf Grund einer Anordnung des Führungsstabs Wirtschaft für den Wehrwirtschaftsbezirk X in Hamburg vom 5. März 1942 versteigert wurde, nachdem zuvor Dr. Krichhauff zum Abwesenheitspfleger für die Antragstellerin bestellt war. Dieser hinterlegte von dem RM 5.516,70 betragenden Nettoerlös der Versteigerung nach Abzug weiterer Auslagen RM 2.634,96 auf einem Sperrkonto bei der Neuen Sparcasse von 1864 (das Sparbuch Nr. 683278 befindet sich bei der Pflugschaftsakte 116 VIII U 327).

Durch Beschluß der Wiedergutmachungskammer vom 22. Mai 1953 sind die Rückerstattungsansprüche der Antragstellerin abgewiesen mit der Begründung, daß weder die Einschaltung des Abwesenheitspflegers noch die Anordnung des Führungsstabs Wirtschaft als ein aus den Gründen des Art. 1 REG vorgenommener Eingriff in das Vermögen der Antragstellerin angesehen werden könne.

Gegen diese Entscheidung hat die Antragstellerin fristgerecht sofortige Beschwerde eingelegt. Diese Beschwerde mußte zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses führen, nachdem der Antragsgegner vorgetragen hat, daß auf Grund neuen, bei der Finanzdirektion Bremen aufgefundenen Materials nicht mehr bestritten werden könne, daß neben einer Reihe von legalen Gründen, die die Versteigerung des Umzugsgutes angebracht erscheinen ließen, auch im Sinne des Art. 1 REG diskriminierende Erwägungen bei der Verwendung des Umzugsgutes mitgespielt haben.

Der Senat hat in ständiger Rechtsprechung aus Art. 41 Abs. 2 S. 1 gefolgert, daß auch in der Beschwerdeinstanz solche neuen Tatsachen zu berücksichtigen sind, welche die Antragstellerin infolge ihres auf Verfolgungsmaßnahmen beruhenden Beweisnotstandes zuvor nicht geltend machen konnte. Daher mußte der angefochtene Beschluß aufgehoben werden, um der Wiedergutmachungskammer Gelegenheit zur erneuten Nachprüfung des Sachverhaltes zu geben. Wegen der Bemessung des Schadensersatzes wird auf die Entscheidung des Obersten Rückerstattungsgerichts vom 28. Januar 1955 (SRC 53/719) hingewiesen.

Vogler

Krönig

Unglaube



Für richtige Abschrift:

*Heubach*, Justizassistent  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle  
des Hanseatischen Oberlandesgerichts

Regional Office - Zweigbüro  
UNITED RESTITUTION ORGANIZATION (URO)

Hannover-Kleefeld - Kaulbachstraße 23

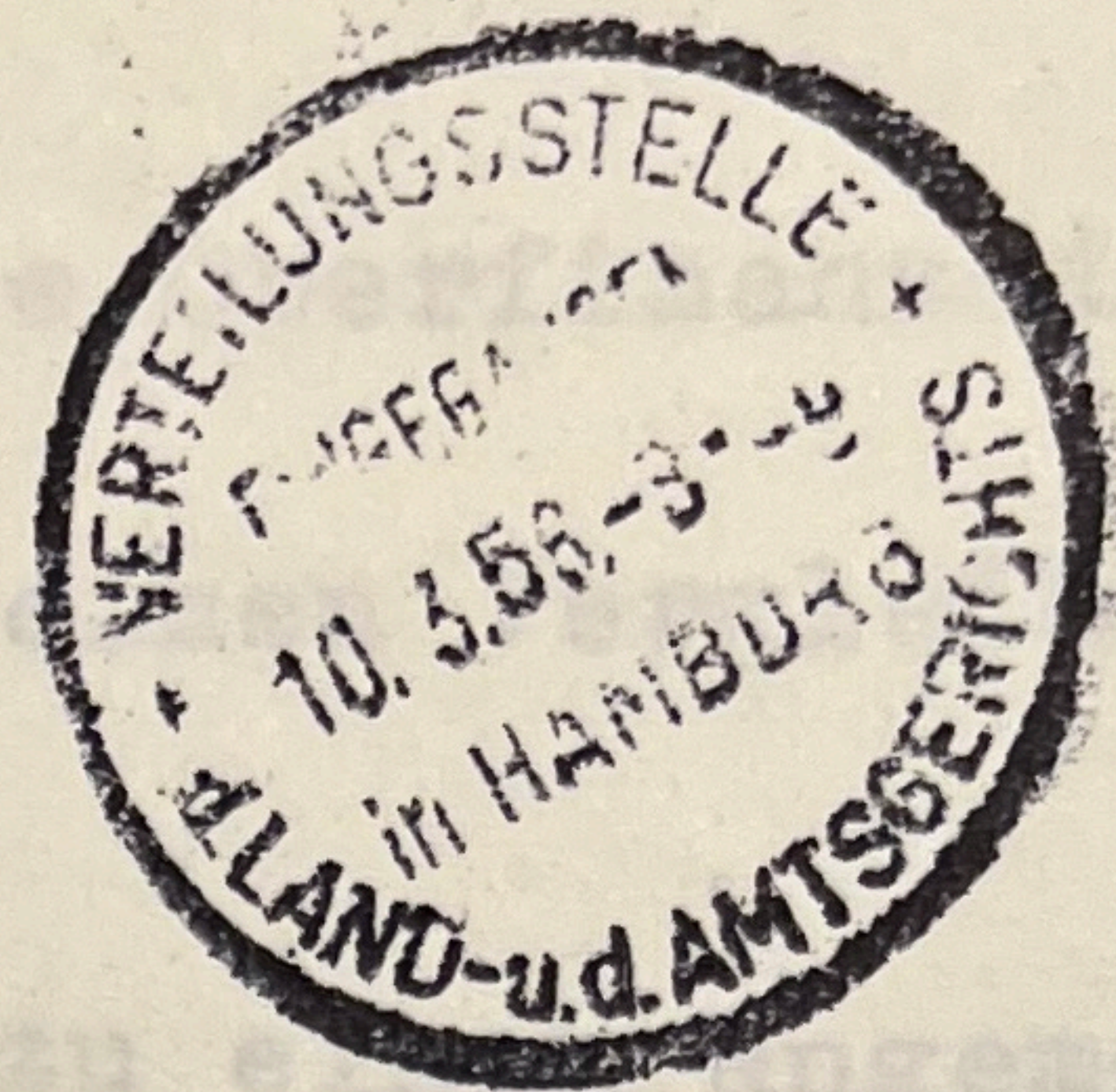
Phone: Hannover 50256

Cable: UROCLAIMS

An die

2. Wiedergutmachungskammer  
beim Landgericht

H a m b u r g



A 690

Please quote:

Im Antwortschreiben bitte anzugeben

Pal/G/11

Hannover, den

9.3.1956

Dr. Bl/Ki

Zu 1) abges. R. 14.3.56.

In der Rückerstattungssache

S u s s m a n n ./.. Deutsches Reich

- 2 WiK 20/1953 -

1) Abschrift an OFD  
für Erklärung  
2) mit allen  
Aufg 13 III 56

J

wiederholen wir für das weitere Verfahren unser bisheriges Vorbringen und weisen nochmals auf folgendes hin:

1.) Das Versteigerungsprotokoll umfasst nur einen Teil der entzogenen Gegenstände. Diese Gegenstände waren verpackt in

einem Lift,  
einer Kiste,  
einem Ballen.

Der Lift und die Kiste hatten ein Gewicht von 3450 kg. Ein Vergleich zwischen der Umzugsgutliste und dem Versteigerungsprotokoll zeigt, daß in letzterem viele und gerade wertvolle Gegenstände fehlen.

2.) Diejenigen Gegenstände, welche zur Versteigerung gelangt sind, waren nach den Angaben der Oberfinanzdirektion durchnässt und vermodert. Für diese Verschlechterung des Zustandes ist das Deutsche Reich verantwortlich, weil die Sachen, als sie verpackt und versandt wurden, in tadellosem Zustand waren.

Der schlechte Zustand im Zeitpunkt der Versteigerung hat natürlich die Preise, welche die Bieter zahlten, stark herabgedrückt. Dennoch brachten die versteigerten Sachen immer noch RM 5.842,--.

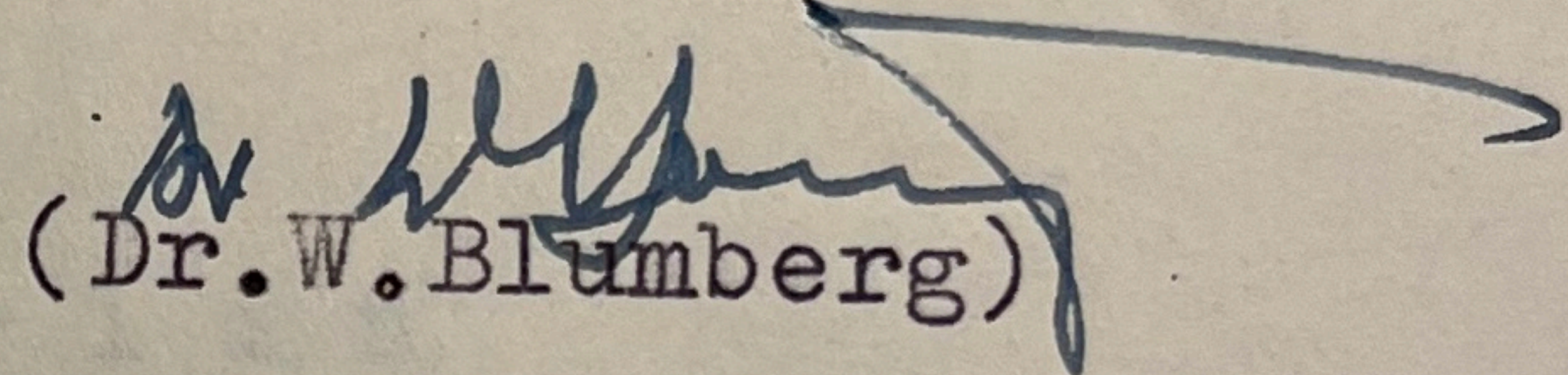
Die Oberfinanzdirektion bietet vergleichsweise nur den 2-fachen Betrag des Versteigerungserlöses, berücksichtigt also weder, daß nicht alle Gegenstände zur Versteigerung gelangt sind noch die durch das Eingreifen der Behörden durch Nässe usw. herbeigeführte Wertminderung z.Zt. der Versteigerung.

Es erscheint angebracht, daß die Oberfinanzdirektion revidiert.

Wir würden der Antragstellerin einen Vergleich von DM 20.000,-- empfehlen.

- 3.) Sollte die Oberfinanzdirektion zu einem angemessenen Vergleich, an dem die hochbetagte Antragstellerin naturgemäß interessiert ist, nicht bereit sein, dann bitten wir bald, die erforderlichen Beweise zu erheben, damit ein Urteil ergehen kann.

Wir überreichen zu diesem Zweck in der Anlage eine eidesstattliche Versicherung der Antragstellerin vom 5.3.56.

  
(Dr. W. Blumberg)

Anlage !